

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)  
zur Friedhofssatzung der Stadt Waldershof  
vom 11.10.1990**

Die Stadt Waldershof erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Waldershof erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 6 der Friedhofssatzung
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Inanspruchnahme der Grabstätten auf die Dauer der Ruhefrist für
1. Einzelgräber (als Wahlgräber)
    - a) Kindergrab (ohne Fundament) für Verstorbene unter 5 Jahren 100,00 €
    - b) Einzelgrab (ohne Fundament) für Verstorbene über 5 Jahre 840,00 €
  2. Familiengräber
    - a) Doppelgrab (ohne Fundament) 1.375,00 €
    - b) Dreifachgrab (ohne Fundament) 2.050,00 €
    - c) Vierfachgrab (ohne Fundament) 2.750,00 €
  3. Urnengräber 630,00 €
  4. Sammelurnengrab 315,00 €
  5. Für jeden zusätzlich durch Tiefengrabanlegung geschaffenen Grabplatz erhöht sich die Grabgebühr um die Hälfte der jeweils gültigen Grabgebühr für ein Einzelgrab.
- (2) Für die Erdbestattung von Urnen gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2.
- (3) Für die Fundamente werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des
1. Leichenhauses beträgt für bis zu 4 Tage Aufbahrung 200,00 €  
jeder weitere Tag 20,00 €
  2. Aufbewahrungsraums für die vorübergehende Aufbewahrung von auswärtigen Personen 65,00 €  
jeder weitere Tag 20,00 €
  3. für Urnen, bei denen der Verstorbene vorher nicht bereits aufgebahrt war (pauschal) 80,00 €
- (2) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt
1. bei einer Trauerfeier oder Beerdigung 150,00 €
  2. bei einer Urnenbeisetzung 110,00 €
- (3) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle nach Trauerfeier oder Beerdigung beträgt 35,00 €
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes inklusive Kompressorarbeiten, sowie Grabaufbau und Dekoration beträgt
1. bei einer Beerdigung 450,00 €
  2. bei einer Beerdigung im Tiefgrab 550,00 €
- (5) Die Gebühr für die Vorbereitung einer Gruft – ohne öffnen und schließen beträgt (pauschal) 105,00 €
- (6) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne inklusive Grabaufbau und Dekoration beträgt
1. im Erdgrab oder im Urnengrab ohne Schacht 110,00 €
  2. im Urnengrab mit Schacht oder im Gemeinschaftsgrab 40,00 €

## §6 Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Stadt Waldershof kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 2 Abs.1 Buchstaben a - d) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

## §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Waldershof, 29.09.2016

Stadt Waldershof



Sonnemann  
1. Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.10.2016 in der Verwaltung der Stadt Waldershof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.10.2016 angeheftet und am 24.10.2016 wieder abgenommen.

Waldershof, 08. Februar 2017

STADT WALDERSHOF



Sonnemann  
Erste Bürgermeisterin

